

II— 4935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 24741J

1979-03-15

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Tull, Pichler
und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Ver-
gabe von Aufträgen aufgrund der Bestimmungen des GSPVG.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherungs-
gesetze (§ 42o Abs. 7 ASVG und die entsprechenden Bestimmungen
der übrigen Sozialversicherungsgesetze) können Personen, die
mit einem Versicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen
Beziehungen stehen, bei diesem Versicherungsträger nicht als
Versicherungsvertreter tätig sein. Der Gesetzgeber will also
jede Verbindung zwischen der Tätigkeit eines Versicherungs-
vertreters und der Ausübung einer privaten geschäftlichen
Tätigkeit für diesen Versicherungsträger vermieden wissen.
In entsprechenden Erlässen des Bundesministeriums für Soziale
Verwaltung aus den Jahren 1967 und 1968 wurde klargestellt,
daß die Vergabe von Leistungen an Versicherungsvertreter, ins-
besonders an Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungs-
ausschusses, unvereinbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben Informationen erhalten,
wonach der Versicherungsvertreter bei der Sozialversicherungs-
anstalt der Gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum National-
rat Erwin Schauer, entgegen den obzitierten Erlässen, Aufträge
im Zusammenhang mit Bauführungen der Sozialversicherungsanstalt
der Gewerblichen Wirtschaft erhalten hat. Auftragsempfänger war
die Firma Erwin Schauer OHG und wir richten daher an Sie, sehr
geehrter Herr Bundesminister, die nachstehenden

- 2 -

A n f r a g e n :

1. Entsprechen diese Informationen den Tatsachen ?
2. Halten Sie es bejahendenfalls für vereinbar, daß diese Aufträge an Erwin Schauer vergeben wurden, obwohl er als Versicherungsvertreter im Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft tätig war ?
3. Sind bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 über die Vergebung von Leistungen eingehalten worden und wurde der Genannte bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandelt ?